



Eigenimporte

§ 3 Z 20 Verpackungsverordnung 2014

„Eigenimporteur“ ist ein Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb seines Unternehmens aus dem Ausland erwirbt und bei dem diese Verpackungen im Unternehmen als Abfall anfallen.

§ 17 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014

Eigenimporteure von Haushaltsverpackungen oder von gewerblichen Verpackungen sind verpflichtet, für die von ihnen importierten Verpackungen

1. entweder

- a) diese als Abfall anfallenden Verpackungen zu erfassen,
- b) im Sinne des § 3 Z 9 wiederzuverwenden oder des § 3 Z 10 in Verbindung mit § 14 oder des § 3 Z 11 und 12 in Anlagen nach dem Stand der Technik nachweislich zu verwerten,
- c) Aufzeichnungen gemäß Anhang 3 zu führen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen und
- d) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Meldung gemäß Anhang 3 elektronisch im Wege des Registers zu übermitteln
oder

2. an einem diesbezüglichen Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Anhang 3 Verpackungsverordnung 2014 Meldung für Eigenimporteure

Sofern keine Lizenzierung erfolgt, bestehen Meldepflichten gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 lit. d Verpackungsverordnung 2014.

Einzutragen ist jene Verpackungsmasse an Verpackungen, die von selbst importierten Produkten stammt. Diese resultiert aus dem Ge- oder Verbrauch dieser Produkte oder aus dem Umstand, dass Verpackungsanteile dieser Produkte vom Unternehmen selbst ausgepackt werden.

Für den Handel gelten daher auch diejenigen Verpackungen von importierten Waren oder Gütern als Eigenimporte, wenn sie im Betrieb anfallen und die Ware, die darin verpackt war, weiterverkauft wird. Das sind z.B. Transportverpackungen oder auch Verkaufsverpackungen, die im Zentrallager oder in einer Filiale beim Auspacken oder Umpacken anfallen und in der Folge die Waren nur in der Verkaufsverpackung oder lose verkauft werden.

Beispiel Schuhhandel

Vertreibt ein Schuhhändler Schuhe über sein eigenes Filialnetz (selbe Rechtsperson) sind die in den Filialen anfallenden Schuhkartons (Schuhschachteln die den Kunden nicht mitgegeben werden bzw. Transportkartons) Eigenimporte und können entweder lizenziert werden oder auf eigene Rechnung und mit Meldung gemäß Anhang 3 Verpackungsverordnung 2014 einer nachweislichen Verwertung zugeführt werden. Die von Kunden mitgenommenen Schuhschachteln sind jedenfalls als Haushaltsverpackungen zu lizenzieren.

Erfolgt eine Lizenzierung der Eigenimporte, so sind die Schuhschachteln (Verkaufsverpackung) gemäß der Voreinstellung als Haushaltsverpackung zu lizenzieren.

Beispiel Möbelhandel

Werden importierte Möbel beim Kunden durch den Importeur montiert und die Verpackung wieder mitgenommen, so gilt sie als im Betrieb angefallen und somit als Eigenimport.